

Justizministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Stärkung der kommunalen Kriminalprävention

AV d. MJ v. 18.06.2024 – 4209-PrävO3.33 –

– VORIS 33300 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Stärkung der kommunalen Kriminalprävention.

1.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für kriminalpräventive Projekte, insbesondere Pilot- und Modellprojekte. Die Förderung erfolgt durch die Anwendung von Instrumenten, Methoden und Leitfäden zur lokalen Situations- und Bedarfsanalyse sowie der Wirkungsorientierung in den folgenden Bereichen:

- entwicklungsorientierte Prävention bei Kindern und Jugendlichen,
- gemeinwesenorientierte Prävention im Sozialraum,
- städtebauliche Prävention oder
- durch Kombination dieser drei Strategien.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

4. Bewilligungsvoraussetzung

4.1 Zuwendungsempfänger müssen der Bewilligungsbehörde nachweisen, dass sie gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 AO verfolgen. Der Nachweis soll durch Vorlage des Feststellungsbescheids nach § 60 a AO erbracht werden. Der Bescheid oder sonstige Unterlagen für den Nachweis sollen mit dem Antrag in Kopie eingereicht werden.

4.2 Zuwendungsempfänger, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, müssen nachweisen, dass sich ihr Tätigkeitsschwerpunkt und das zu fördernde Projekt auf Niedersachsen beziehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Für dasselbe Projekt kann für bis zu drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre eine Zuwendung bewilligt werden.

5.3 Gefördert werden können bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 20 000 EUR je Kalenderjahr. Abweichend von der VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO wird die Mindestzuwendungshöhe auf 15 000 EUR herabgesetzt.

5.4 Personal- und Sachausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie durch das Projekt zusätzlich entstehen. Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann mit 15 EUR je Stunde als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die Zuwendung darf die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen. Die durch zusätzliches Personal entstehenden Sachausgaben, insbesondere

- Raumkosten,

- laufende Sachausgaben (z. B. Material, Fernmeldekosten),
- Ausgaben für die notwendige Büroausstattung und deren Unterhaltung sowie
- die Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes mit Informations- und Kommunikationstechnologie

werden pauschal gefördert, jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben.

Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus den „Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben sowie der Durchschnittssätze für die Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit“ des MF in der jeweils geltenden Fassung.

Folgende Sachausgaben sind zuwendungsfähig, sofern sie nicht durch die in Satz 4 genannte Sachkostenpauschale abgegolten sind:

- Ausgaben für Fortbildungen,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und
- Reisekosten maximal in Höhe etwaiger Zahlungen nach der NRKVO.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Gewährleistung einer anschließenden Erfolgskontrolle der jeweiligen Projektförderung werden konkrete und überprüfbare Zielbestimmungen auf der Ebene der Projektbewilligungen von dem Antragsteller erwartet und durch die fachverantwortliche Stelle geprüft. Die Ergebnisse von geförderten Projekten unterliegen der Evaluation durch eine vom Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) beauftragte Hochschule oder wissenschaftliche Einrichtung. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vor Beginn des Projektes an einer eingehenden Projektberatung durch die Geschäftsstelle des LPR teilzunehmen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MJ. Anträge sind bis zum 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Jahres beim LPR (Geschäftsstelle des Landespräventionsrates Niedersachsen, Siebstraße 4, 30171 Hannover) schriftlich zu stellen. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Es gilt das Datum des Eingangsstempels. Antragsvordrucke sind bei der Bewilligungsbehörde oder beim LPR erhältlich.

7.3 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des LPR prüft die beantragten Projekte in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht und trägt das Prüfungsergebnis dem Vorstand des LPR vor.

7.4 Der Vorstand leitet den Antrag mit seiner Empfehlung der Bewilligungsbehörde zur Entscheidung zu.

8. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 18.06.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

An
das Justizministerium
den Landespräventionsrat Niedersachsen